

DE

***Fall Nr. COMP/M.2826 -
ALSEN / E.ON / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 14/08/2002

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentnummer 302M2826*



In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

Brüssel, **14/08/2002**
SG(2002) D/231190

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldenden Parteien

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft : Fall Nr. COMP/M. 2826-Alsen/E.ON/JV
Anmeldung vom 12.07.2002 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung)¹

1. Am 12.7.02 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die deutschen Unternehmen Alsen AG (Alsen), die zu Holcim Ltd. gehört, und E.ON Kraftwerke GmbH (EKW) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen BauMineral Herten GmbH (BauMineral) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken gibt.

I. DIE PARTEIEN UND DAS VORHABEN

3. Alsen stellt Qualitätsprodukte auf mineralischer Basis, Zement, Beton, Zuschlagstoffe sowie Sonderbindemittel her.

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1, berichtigte Fassung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13; zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung in ABl. L 40 vom 13.02.1998, S. 17.)

4. EKW ist eine Tochtergesellschaft der E.ON Energie AG. Sie ist innerhalb des E.ON Konzerns für die Energieerzeugung aus konventionellen Kraftwerken, insbesondere Kohlekraftwerken verantwortlich.
5. BauMineral ist im Bereich der Entsorgung/Verwertung von mineralischen Baustoffen, die vorwiegend bei fossil gefeuerten Kraftwerken anfallen, sowie der Aufbereitung dieser Baustoffe zu höherwertigen Materialien und dem Handel mit diesen tätig. Derzeit sind an der BauMineral EKW mit 51% und Stinnes AG („Stinnes“) mit 49% beteiligt.
6. Bei dem geplanten Zusammenschlußvorhaben handelt es sich um die Übernahme der derzeit von Stinnes gehaltenen 49%igen Beteiligung an BauMineral durch Alsen.

II. ZUSAMMENSCHLUSS

7. BauMineral wird der gemeinsamen Kontrolle der Muttergesellschaften EKW und Alsen unterliegen. In den Verträgen ist unter anderem die Einrichtung eines Beirates vorgesehen, der aus [...] Mitgliedern besteht, von denen Alsen und EKW jeweils [...] Mitglieder stellen. Folgende Angelegenheiten bedürfen im Beirat einer Dreiviertelmehrheit: [...]. BauMineral unterliegt daher der gemeinsamen Kontrolle von EKW und Alsen und erfüllt auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit. Das Vorhaben stellt daher einen Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (b) der Fusionskontrollverordnung dar.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

8. Die beteiligten Unternehmen erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR² (E.ON 79 664 Mio. EUR für 2001, Holcim 9 032 Mio. EUR für 2001). Jedes von ihnen hat einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. EUR (E.ON [...] Mio. EUR für 2001, Holcim [...] Mio. EUR für 2001). Beide Unternehmen erzielen nicht mehr als zwei Drittel ihres jeweiligen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Der angemeldete Zusammenschluß hat daher gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung. Es handelt sich nicht um einen Kooperationsfall mit der EFTA-Überwachungsbehörde nach dem EWR-Abkommen.

IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

A. Sachlich relevanter Markt

9. Die Parteien tragen vor, daß nach ihrer Auffassung als sachlich relevante Märkte der Markt für den Vertrieb von Steinkohlenflugasche sowie der Markt für den Vertrieb anderer Kraftwerksnebenprodukte, wie Schmelzkammergranulat, Kesselsand und REA-Gips, in Betracht kommen, da sich die Aktivitäten der

² Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25). Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in EUR umgerechnet.

BauMineral im wesentlichen auf den Vertrieb dieser Produkte beschränken. Steinkohlenflugasche ist ein Kraftwerksnebenprodukt, das bei der Stromherstellung in Steinkohlekraftwerken anfällt. Es ist ein Koppelprodukt, zu dessen Entsorgung/Verwertung der Kraftwerksbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Für Steinkohlenflugasche bestehen zahlreiche Verwendungsmöglichkeiten, wie etwa Herstellung von Transportbeton und Werkfrischmörtel, Betonwaren- und Betonfertigerherstellung, Bergbau und Herstellung von Trockenbaustoffen, Zementherstellung sowie im Straßen-, Wege-, Erd- und Grundbau. Bezogen auf die jeweiligen Anwendungen steht Steinkohlenflugasche im Substitutionsverhältnis zu anderen Baustoffvorprodukten.

10. Im vorliegenden Fall kann von einer genauen Abgrenzung der sachlichen Märkte abgesehen werden. Insbesondere braucht nicht geprüft zu werden, ob Steinkohlenflugasche einen eigenständigen Markt darstellt oder Teil eines Gesamtmarktes für Baustoffvorprodukte ist. Denn auf keinem der untersuchten möglichen alternativen sachlichen Märkte wird wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil dieses Gebiets behindert.

B. Räumlich relevanter Markt

11. Die anmeldenden Parteien gehen in ihrer Anmeldung davon aus, daß der räumlich relevante Markt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist, da Steinkohlenflugasche bundesweit nachgefragt wird. Die räumlich relevanten Märkte brauchen nicht näher abgegrenzt zu werden, weil in allen untersuchten alternativen räumlichen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

C. Beurteilung

12. Das Zusammenschlußvorhaben führt bei Steinkohlenflugasche zu Überschneidungen von über 15%. Nach Schätzungen der anmeldenden Parteien lag das Gesamtmarktvolumen bei Steinkohlenflugasche 2001 bei 4.486.379 Tonnen..
13. Nachfolgend sind die Anteile von Alsen und BauMineral am Gesamtumsatz für 2001 in Deutschland aufgeführt:

| | Volumen in Tonnen | Marktanteil in % |
|------------|-------------------|------------------|
| Alsen | [...] | [0-10] |
| BauMineral | [...] | [20-30] |
| Gesamt | [...] | [25-35] |

14. Hauptwettbewerber beim Vertrieb von Steinkohlenflugasche sind STEAG Entsorgungs-GmbH mit einem Anteil von 33 % und SAFA Saarfilerasche-Vertriebs-GmbH & Co KG mit 15%. Daneben sind drei kleinere Anbieter mit Anteilen in einer Größenordnung von 6 % tätig.
15. Folglich schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluß selbst auf der Grundlage der engstmöglichen Marktabgrenzung keine beherrschende Stellung, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.

VI. SCHLUSS

16. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission